

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München**

**Vom 29. August 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
  - § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
  - § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
  - § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
  - § 37a Industriepraktikum
  - § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
  - § 39 Prüfungsausschuss
  - § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
  - § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
  - § 43 Umfang der Masterprüfung
  - § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
  - § 45 Studienleistungen
  - § 46 Master's Thesis
  - § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
  - § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
  - § 49 In-Kraft-Treten
- 
- Anlage 1: Pflichtmodule
  - Anlage 2: Wahlpflichtmodule
  - Anlage 3: Übersicht über die pro Semester zu erbringenden Credits
  - Anlage 4: Eignungsverfahren

## **§ 34**

### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Communications Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## **§ 35**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 78 Credits (55 bis 73 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis (max. sechs Monate) gemäß § 46. <sup>3</sup>Außerdem sind neun Wochen (12 Credits) Industriepraxis gemäß § 37a abzuleisten. <sup>4</sup>Der Gesamtumfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlagen 1 und 2 im Masterstudiengang Communications Engineering beträgt damit 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

## **§ 36**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Communications Engineering wird nachgewiesen durch:
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbaren Studiengängen,
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Communications Engineering gemäß Anlage 4,
  3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache. Hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen im wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Communications Engineering entsprechen.

- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission (Anlage 4) unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (3) Der Studierende entscheidet sich mit der Immatrikulation für eine der beiden Studienrichtungen „Communication Electronics“, fokussiert auf die hardware-seitigen Aspekte der Implementierung von Kommunikationselektronik, oder „Communication Systems“, ausgerichtet auf die Systemeigenschaften der Kommunikationstechnik.
- (4) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Communications Engineering ist in der Regel Englisch.

### **§ 37 a**

#### **Industriepraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. Ihre Dauer beträgt neun Wochen (12 Credits). <sup>2</sup>Sie muss bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. <sup>4</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) Im Masterstudiengang Communications Engineering sind in den in der Anlage festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 15 Credits in beiden Studienrichtungen,
  2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters 30 Credits in der Studienrichtung Communications Systems und 24 Credits in der Studienrichtung Communication Electronics,
  3. bis zum Ende des vierten Fachsemesters 90 Credits in beiden Studienrichtungen,
  4. bis zum Ende des fünften Fachsemesters 120 Credits in beiden Studienrichtungen zu erbringen. Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

## **§ 39 Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

## **§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Es müssen jedoch mindestens 70 von Hundert der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (2) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München angefertigt werden

## **§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und 2 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Communications Engineering gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende gilt zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen des Masterstudiengangs Communications Engineering als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. <sup>2</sup>Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Ein Studierender muss sich bis zum dritten Fachsemester zu Prüfungen in Wahlpflichtmodulen im Umfang von 42 Credits anmelden.
- (4) Die Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

### **§ 43**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet. <sup>2</sup>Für beide Studienrichtungen sind 36 Credits in den Pflichtmodulen aus Anlage 1 und 42 Credits aus den Wahlpflichtmodulen aus Anlage 2 nachzuweisen. <sup>3</sup>Für beide Studienrichtungen müssen im Wahlpflichtbereich 12 Credits durch Praktika und 6 Credits durch Seminare erbracht werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich kann nur einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist noch vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Communications Engineering ist als Studienleistung eine Industriepraxis gem. § 37 a im Umfang von neun Wochen (12 Credits) zu erbringen.

### **§ 46**

#### **Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer die geforderten 78 Credits aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht hat und über die Anerkennung der vollständigen Ableistung des Industriepraktikums durch den Prüfungsausschuss verfügt. <sup>2</sup>Die Master's Thesis muss spätestens drei Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. <sup>3</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). <sup>4</sup>Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. <sup>3</sup>Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

<sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## **§ 49**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München vom 18. August 1998 (KWMBI II S. 1332), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

## Anlage 1: Pflichtmodule

### Studienrichtung Communication Systems: gesamt 36 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Adaptive and Array Signal Processing	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
2	Broadband Communication Networks	1	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
3	Digital IC Design	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
4	Engineering Management	1	3	2/1/0	3	s, 60 min	E
5	Information Theory and Source Coding	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
6	Advanced Topics in Communications Engineering	2	6	2/1/0	3	s, 75 min	E
7	Advanced Topics in Signal Processing	2	6	2/1/0	3	s, 75 min	E
8	Channel Coding	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
9	System Aspects in Communications	3	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
10	System Aspects in Signal Processing	3	3	2/1/0	3	s, 75 min	E

### Studienrichtung Communication Electronics: gesamt 36 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Adaptive and Array Signal Processing	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
2	Broadband Communication Networks	1	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
3	Digital IC Design	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
4	Engineering Management	1	3	2/1/0	3	s, 60 min	E
5	Information Theory and Source Coding	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
6	Advanced Topics in IC Design	2	6	2/1/0	3	m	E
7	Electronic Design Automation	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
8	Mixed Signal Electronics	3	6	2/1/2	5	s, 60 min	E
9	Aspects of Integrated System Technology and Design	3	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
10	Testing of Digital Circuits	3	3	2/1/0	3	m	E

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule

### A) Studienrichtung Communication Systems:

**Wahlpflichtmodule: aus dieser Liste sind 24 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Time-Varying Systems and Computations	1	6	2/1/0	3	m	E
2	Satellite Navigation	1	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
3	Mobile Communications	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
4	Electronic Design Automation	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
5	Image and Video Compression	2	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
6	Multimedia Communications	2	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
7	Optical Communication Systems	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
8	Pattern Recognition	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
9	Simulation of Communication Networks	2	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
10	Differential Navigation	2	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
11	Advanced Network Architectures and Services 2	2	3	2/1/0	3	m	E
12	Resource Management in Wireless Networks	3	3	2/1/0	3	m	E
13	MIMO Systems	3	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
14	Optimization in Communications and Signal Processing	3	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
15	Advanced Network Architectures and Services 1	3	3	2/1/0	3	m	E

**Praktika: aus dieser Liste sind 12 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Communication Networks Lab	1/2	6	0/0/4	4	m	E
2	SDL Based System Design Lab	1/3	6	0/0/4	4	s, 75 min	E
3	Satellite Navigation Lab	1/3	6	0/0/4	4	m	E
4	Image and Video Compression Lab	2/3	6	0/0/4	4	m	E
5	Simulation of Optical Communication Systems Lab	2	6	0/0/4	4	m	E
6	Digital Signal Processing Lab	1/2/3	6	0/0/4	4	m	E



7	Communications Lab	1	6	0/0/4	4	s, 90 min	E
8	HDL Design Lab	1/2/3	6	0/0/4	4	s, 45 min	E

**Seminare: aus dieser Liste sind 6 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Seminar on Topics in Communications Engineering	3	6	3/0/0	3	m	E
2	Seminar on Topics in Signal Processing	3	6	3/0/0	3	m	E

## B) Studienrichtung Communication Electronics

**Wahlpflichtmodule: aus dieser Liste sind 24 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs-Art	Sprache
1	Nanotechnology	1	6	2/1/0	3	s, 60 min	E
2	Time-Varying Systems and Computations	1	6	2/1/0	3	m	E
3	Mobile Communications	1	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
4	Mathematical Methods of Information Technology	1	6	3/1/0	4	s, 90 min	E
5	Advanced MOSFETs and Novel Devices	2	3	2/1/0	3	s, 60 min	E
6	Image and Video Compression	2	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
7	HW/SW Codesign	2	6	2/0/1	3	s, 75 min	E
8	Nanoelectronics	2	6	2/1/0	3	s, 60 min	E
9	Physical Electronics	2	3	2/1/0	3	s, 60 min	E
10	Advanced Network Architectures and Services 2	2	3	2/1/0	3	m	E
11	System on Chip Solutions in Networking	2	6	2/1/0	3	s, 75 min	E
12	IC Manufacturing	3	3	2/1/0	3	s, 60 min	E
13	MIMO Systems	3	3	2/1/0	3	s, 75 min	E
14	Optimization in Communications and Signal Processing	3	3	2/1/0	3	s, 90 min	E
15	Computational Methods in Nanoelectronics	3	6	2/1/0	3	s, 60 min + m	E
16	Advanced Network Architectures and Services 1	3	3	2/1/0	3	m	E

**Praktika: aus dieser Liste sind 12 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs-Art	Sprache
1	Mixed Signal IC Design Lab	2/3	6	0/0/4	4	m	E
2	Project Lab IC Design	2/3	6	0/0/4	4	s, 75 min	E
3	VLSI Design Lab	1/2/3	6	0/0/4	4	m	E
4	Communications Lab	1	6	0/0/4	4	s, 90 min	E
5	HDL Design Lab	1/2/3	6	0/0/4	4	s, 45 min	E

6	Nanoelectronics Lab	1/2/3	6	0/0/4	4	m	E
---	---------------------	-------	---	-------	---	---	---

**Seminare: aus dieser Liste sind 6 Credits zu erbringen.**

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
1	Seminar on Topics in Integrated System Technology	3	6	3/0/0	3	m	E
2	Seminar on Topics in Integrated System Design	3	6	3/0/0	3	m	E

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsart ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

**Anlage 3: Übersicht über die pro Semester zu erbringenden Credits**

**A) Communication Systems**

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Pflichtmodule Studienleistung	Credits Wahlpflicht module	Credits Wahlpflicht module Seminare	Credits Wahlpflicht module Praktika	Credits Master's Thesis	Gesamtcredits
1	15		9		6		30
2	15		9		6		30
3	6	12	6	6			30
4						30	30
							<b>gesamt: 120</b>

**B) Communication Electronics**

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Pflichtmodule Studienleistung	Credits Wahlpflicht module	Credits Wahlpflicht module Seminare	Credits Wahlpflicht module Praktika	Credits Master's Thesis	Gesamtcredits
1	15		9		6		30
2	9		15		6		30
3	12	12		6			30
4						30	30
							<b>gesamt: 120</b>

## **Anlage 4: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Communications Engineering setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Elektro- und Informationstechnik entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Elektro- und Informationstechnik,
- 1.3 der Nachweis, dass der Bewerber in seinem Erststudium zu den besten 20 v. H. Absolventen seines Jahrgangs zählt.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät Elektro- und Informationstechnik durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät Elektro- und Informationstechnik herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigelegt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen;

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Communications Engineering an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3.4 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers;

2.3.5 Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Communications Engineering zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
  - 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von zumindest einem Kommissionsmitglied gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. <sup>4</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 3 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
  - 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
  - 5.1.3 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 2 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
  - 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem telefonischen oder persönlichen Eignungsgespräch eingeladen.  
<sup>2</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
  - 5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Communications Engineering und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Communications Engineering vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
  - 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 3 fest, wobei 0 das schlechteste und 3 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
  - 5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 2 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>3</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Communications Engineering gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Communications Engineering nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. August 2008.

München, den 29. August 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. August 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. August 2008.